

13.05.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Top 5 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu § 20 Abs. 9 Nr. 1 Buchstabe b UWG (§ 1 Abs. 2 PAngV)

In § 20 Abs. 9 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 2 wird gestrichen."

Begründung:

Die seit 1. Januar 2003 geltende Ergänzung der Preisangabenverordnung (PAngV) mit Regelungen für den Fernabsatz war überflüssig und rechtssystematisch verfehlt: § 312c BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) bestimmen bereits für alle Formen des Fernabsatzes, dass vor Abschluss eines Fernabsatzvertrages der Verbraucher über den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile sowie gegebenenfalls zusätzlich anfallender Liefer- und Versandkosten informiert werden muss. Ebenso sind bereits nach dem geltenden § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV stets Endpreise, d.h. einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, anzugeben. Die Verpflichtungen aus dem europäischen Recht sind damit erfüllt worden.

Darüber hinausgehende Informationspflichten enthält § 1 Abs. 2 PAngV nur insofern, als stets angegeben werden muss, dass

- die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile im Preis enthalten sind (was der Fall sein muss, weil die Endpreisangabe nach geltendem Recht vorgeschrieben ist) und

...

- ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen. (Sie sind nach der BGB-InfoV in jedem Fall anzugeben, wenn sie vom Kunden verlangt werden.) In der Regel wird ohnehin mit dem Hinweis "versandkostenfrei" geworben, soweit keine solchen Kosten verlangt werden.

Deshalb hat diese seit 1. Januar 2003 geltende Regelung für den Verbraucher praktisch keinen Vorteil gebracht. Darüber hinaus werden die Unternehmen des Versandhandels insbesondere bei der Radio- und Fernsehwerbung gegenüber dem stationären Handel, der nicht ausdrücklich auf die enthaltene Umsatzsteuer hinweisen muss, benachteiligt. Es ist daher nicht gerechtfertigt, die gesamte Informationspflicht betreffend Preise und Versandkosten in der Preisangabenverordnung zu wiederholen und dieselbe Materie in zwei Rechtsgebieten in teilweise unterschiedlicher Form zu regeln. Dies verstößt gegen die Grundsätze einer klaren Rechtssystematik und schafft Rechtszersplitterung sowie übermäßige Regelungsdichte. Eine ausschließlich zivilrechtliche Regelung entspricht auch dem von allen Seiten geforderten Abbau staatlicher Aufgaben (Deregulierung) und entlastet damit die Vollzugsbehörden der Länder.